

3307/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.03.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3348/J betreffend Mängel bei der Stromkennzeichnung in Österreich, welche die Abgeordneten Georg Oberhaidinger und Kollegen am 31. Januar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

§ 45 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000 (EIWOG 2000), legt fest, dass die Überwachung der Richtigkeit der Angaben betreffend den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern durch die Landesregierungen zu erfolgen hat.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Gegenwärtig werden zwischen meinem Ressort und den Energieexperten der Bundesländer allfällige Umsetzungserfordernisse der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht erörtert. Dabei erfolgt auch eine Evaluierung des der-

zeitigen Instrumentariums zur Forcierung von Öko-Strom, wobei eine Neukonzeption des bestehenden Systems untersucht wird. Bei dieser Gelegenheit wurde von den

Vertretern meines Ressorts auch eine bundeseinheitliche Gestaltung der Stromkennzeichnung in Österreich in die Diskussion eingebracht.